

Allgemeines und weitere Vereinbarungen :

Allgemeines

- Den Anweisungen des Veranstalters, der Polizei, des Ordnungsamtes, der Feuerwehr und der Rettungskräfte ist unbedingt Folge zu leisten!
- Die Führer von Fahrzeugen einschließlich Beifahrer, Ordnungskräfte und Zugbegleiter dürfen nicht unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen!
- Der Ausschank von Getränken an Zuschauer aus und von den Fahrzeugen ist untersagt!
- Auswurfartikel sind ausschließlich seitlich auszuwerfen, niemals vor oder hinter die Fahrzeuge! Die Abgabe von Auswurfartikeln direkt vom Fahrzeug ist untersagt!
- Auswurfartikel, deren Haltbarkeitsdatum überschritten wurde, sind nicht zu verwenden!
- Leere Flaschen, Kartons sowie Verpackungsmaterial und Ähnliches verbleiben bei den Zugteilnehmern (vor allem auf den Wägen) und dürfen nicht an der Aufstell- und Zugstrecke entsorgt werden!
- Alle Zugteilnehmer haben sich diszipliniert zu verhalten!
- Die Gruppen werden gebeten, immer mit der unmittelbar vor der Gruppe befindlichen Zugnummer in Sichtkontakt zu bleiben, um eine Verzögerung zu vermeiden! Ansonsten ist es unbedingt nötig, zügig weiter zulaufen/zufahren.
- Während des Umzugs ist ein Sicherheitsabstand von 10 Metern zu voranfahrenden Zugnummern einzuhalten!

Um ein nahes Herantreten von Zuschauern, vor allem Kindern, an Fahrzeuge zu verhindern, ist jedes Fahrzeug je nach Bauart und Länge von Sicherheitskräften zu begleiten. An jeder Fahrzeugseite sind folgende Sicherungskräfte erforderlich:

- PKW 1 Sicherungskraft
 - PKW mit Anhänger 3 Sicherungskräfte (davon 1 Person in Höhe der Deichsel)
 - Kleinlaster/Sprinter o.ä. 2 Sicherungskräfte
 - Kleinlaster/Sprinter o.ä. mit Anhänger 3 Sicherungskräfte
 - LKW ohne Anhänger 3 Sicherungskräfte
 - LKW mit Anhänger o. Tieflader, Zugmaschine mit Anhänger oder Tieflader 5 Sicherungskräfte
-
- Die Sicherungskräfte müssen als solche erkennbar sein (z.B. durch leuchtende Warnwesten), mindestens 16 Jahre alt, körperlich dafür geeignet und dürfen nicht unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen!
 - Die Umzugswägen sind technisch und personell so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer und Personen ausgeschlossen ist!
 - Umzugswägen sowie Zugmaschinen sind wegen der Überrollgefahr durch die Räder so tief wie möglich, jedoch höchstens ab 30 Zentimeter vom Boden zu verkleiden!
 - Sitzbänke, Tische sowie sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein! Die Verbindungen müssen den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten!
 - Bei Mitnahme von Personen müssen Fahrzeuge mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen sowie Ein- und Ausstiegen ausgerüstet sein! ♣ Bei Mitnahme stehender Person ist eine Brüstung mit der Mindesthöhe von 1 Meter erforderlich!

Das zulässige Gesamtgewicht darf mit Personen und geladenen Gegenständen nicht überschritten werden!

Das Verunreinigen der Straße mit Reklame, Stroh, Häcksel, Müll, Flaschen, Konfetti, Konfettistreifen oder Ähnlichem ist verboten. Bei Nichtbeachtung wird der Verursacher in Regress genommen. Die Beschallung der Gruppen und Fahrzeuge mit Musik sollte sich an Fasnacht- und aktuellen Stimmungshits orientieren (max. 70 dB (A)). Lautsprecher dürfen erst ab einer Bodenhöhe von 1,30 m angebracht und müssen nach hinten oder seitlich nach oben ausgerichtet werden. Tiefer angebrachte Lautsprecher sind zu entfernen.

Haftung

- Gesetzliche und behördliche Bestimmungen sowie Vorgaben sind zwingend einzuhalten!
- Die für die einzelnen Gruppen verantwortlichen Personen werden verpflichtet, die Teilnehmer über die gesamten Richtlinien zu informieren und zu unterrichten. Sie sind auch für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.
- Die Veranstaltungshaftpflichtversicherung trägt der Veranstalter die Ortsgemeinde Bellheim. Die Gema- Gebühren werden von der Gemeinde übernommen
- Fahrzeugversicherungen tragen die Halter/Teilnehmer selbst.
- Für jedes eingesetzte Fahrzeug (Zugmaschine und Anhänger) muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen
- Fahrer und Halter des Fahrzeugs sind für eventuelle Schäden verantwortlich!

Fahrzeuge

- Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO.
- Bei der An- und Abfahrt zum bzw. vom Aufstellungsort sind die Verkehrsregeln zu beachten. o Für An- und Abfahrten übernimmt der Veranstalter keine Haftung
- Die Fahrzeugführer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein und dürfen nicht unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen!
- Es gilt der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau im Sinne einer Zusammenfassung der Rechtslage und von Empfehlungen zum Einsatz von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten) in Rheinland-Pfalz vom 22. Oktober 2018
- Für jedes eingesetzte Fahrzeug (Zugmaschine und Anhänger) muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen
- Jede nicht zugelassene Zugmaschine hat ein eigenes Kurzzeitkennzeichen nach § 16a FZV zu führen. Rote Kennzeichen sind nicht zulässig!
- Zugfahrzeuge und Anhänger müssen über eine Betriebserlaubnis verfügen und verkehrssicher sein.
- Die Verkehrssicherheit von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen muss von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes in einem Gutachten unter Berücksichtigung des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen bescheinigt sein. (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 2, 2. AusnahmeVO) ♣ Mindestens eine Kopie des Gutachtens ist am Veranstaltungstag mitzuführen!

Auf das Merkblatt für Fahrzeuge zum Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen wird Bezug genommen. Die Beförderung von Personen auf der Zu- und Abfahrt ist nicht zulässig. Während des Umzuges gelten die Regelungen des § 21 StVO, die im Merkblatt aufgeführt sind.

Aufstellung

Die Aufstellung des Zuges erfolgt in der **Gustav-Ullrich-Straße, Zufahrt über die Wünschelstraße**. Zufahrt zur Aufstellung nur über die Wünschelstraße, denn dort erfolgt ab 12.30 Uhr die Ausgabe der Zugnummern. Achtung an den Ortseinfahrten Höhebegrenzung 4,50 m (Rankbögen neu)
Umzugsweg: Bahnhofstraße, Hauptstraße, Blumenstraße, Hammerstraße, Schubertstraße, Albert-Schweitzer-Straße, dort Umzugsende und Auflösung. Nur sofortige Weiterfahrt auf die Postgrabenstraße möglich. Am Umzugsende werden wieder Abfallcontainer aufgestellt.

Verordnung wurde erlassen von der Gemeinde Bellheim / Merkblätter bei Gemeinde einsehbar Stand Dezember 2022